Verein der Freunde und Förderer
des Städtischen Gymnasiums Bad Segeberg e.V.

Gemeinsam Schule machen
Verein der Freunde und Förderer

Hamburger Straße 29a
23795 Bad Segeberg
E-Mail info@foerderverein-stg.de
1. November 2023

An alle Mitglieder
des Vereins der Freunde und Förderer des Städtischen Gymnasiums Bad Segeberg e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie herzlich ein zur

Außerordentlichen Mitgliederversammlung

am Dienstag, den 28. November 2023, um 19.00 Uhr
im Klassenhaus Raum A.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der satzungskonformen Einladung (1min)
3. Genehmigung der Tagesordnung (3 Min.)
4. Feststellung der Beschlussfähigkeit (1min)
5. **Satzungsänderung:** Abstimmung der Mitglieder über die Neufassung der Vereinssatzung – **siehe Anhang**. (10min)
6. Vorratsbeschluss:
   Abstimmung über: *„Der Vorstand wird zu Anpassungen des Satzungsentwurfs ermächtigt, soweit diese nach Vorgaben des Registergerichts oder der Finanzverwaltung für die Eintragung in das Vereinsregister bzw. den Erhalt der Gemeinnützigkeit notwendig sind oder es sich nur um redaktionelle Änderungen handelt.“* (3min)
7. Abstimmung der Mitglieder über eine Beitragsordnung – **siehe Anhang**. (3min)
8. Verschiedenes

Bitte beachten Sie auf den folgenden Seiten auch
- den Kommentar zu den wichtigsten Änderungen der zur Abstimmung stehenden Neufassung der Vereinssatzung,
- sowie den Entwurf über die zu beschließende Neufassung der Satzung selbst
- und die zu beschließende Beitragsordnung.

Die derzeit gültige Vereinssatzung ist einsehbar unter https://foerderverein-stg.de/wp-content/uploads/2016/05/Schulverein-Satzung.pdf

Mit freundlichen Grüßen

Carsten Krege

Carsten Krege, Vorsitzender

Besuchen Sie unsere Webseite: www.foerderverein-stg.de

Kommentar zu den wichtigsten Änderungen der vorgeschlagenen und zur Abstimmung stehenden Neufassung der Vereinssatzung

In den vergangenen Monaten hat der Vorstand des Fördervereins daran gearbeitet eine neue, zeitgemäße und praxisnahe Satzung für den Förderverein zu entwerfen, die die 23 Jahre alte und überholungsbedürftige Satzung ablösen soll. Nach Durchsicht durch Notar Oliver Jürgens aus Bad Segeberg liegt nun eine Fassung vor (siehe Anhang), die wir in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung am 28.11.2023 beschließen möchten.

Um die Kernunterschiede zur bisherigen Satzung zu verstehen, hier die **Leitgedanken** zur neuen Satzung:

- Insgesamt sollte die Satzung moderner und möglichst geschlechtsneutral formuliert werden. Geschlechtsneutral formuliert ist die vorliegende Fassung nicht, weil die Lesbarkeit bei Verwendung des generischen Maskulinums deutlich einfacher ist. Die Präambel soll die Verwendung des generischen Maskulinums jedoch neutralisieren. Insgesamt ist der Vereinsvorstand - bestehend aus 2 Damen und 2 Herren - sich hier bei der Formulierung einig geworden.
- Der Vereinsname ändert sich von bisher „Verein der Freunde und Förderer des STG Bad Segeberg“ zu „Förderverein des STG Bad Segeberg“ – das ist geschlechtsneutral und zudem kürzer und einfacher bei der Verwendung in Formularen, Pressetexten, etc.
- **Keine** Änderung am Zweck/Gemeinnützigkeit gegenüber der alten Satzung
- Einbeziehung elektronischer Medien bei
    - Sitzungen des Vorstands
    - bei Mitgliederversammlungen (Video- und Hybridkonferenzen sind jetzt möglich – denken Sie an Corona)
    - sowie bei Mitteilungen und Einladungen.
- Insbesondere Einladungen zur Mitgliederversammlung sind nun möglich durch die elektronischen Hilfsmittel, die der Verein selbst nutzen kann (Webseite, Emails) und die nicht Hilfe Dritter benötigen (Schwarzes Brett Schule, Mitteilung durch Schule an Schüler/Eltern, örtliche Presse).
- Die Verwendung elektronischer Medien ist zukunftsoffen formuliert, so dass man wahrscheinlich auch in 20 Jahren das aktuelle Kommunikationsmittel satzungskonform nutzen kann.
- Verkleinerter Vorstand: Das Amt des Schriftführers fällt weg. Dies erleichtert es, einen vollständigen Vorstand zu bilden.
- Abschaffung der formellen Eltern- und Schülerbeisitzer mit ausschließlich beratender Stimme bei Vorstandssitzungen. Das ist praxisnäher: Eltern sind sowieso idR im Vorstand, Schüler sind unseren Einladungen bisher nie gefolgt. Dadurch wird eine schnelle und vor allem formelle Beschlussfähigkeit bei Vorstandssitzungen erreicht.
- Umsetzung aller notariellen Empfehlungen (bezüglich Ausschluss von Mitgliedern, Beendigung Mitgliedschaft). Insbesondere enthält die vorliegende Fassung eine formelle Regelung der Mitgliedschaftsbeendigung bei Nichtzahlung von Beiträgen. Das war bisher nicht transparent geregelt.
- Eine Beitragsordnung wird in die Satzung eingebaut, das heißt eine aufwändige Satzungsänderung ist nicht mehr nötig, falls eine Beitragserhöhung gewünscht wird. Der Beschluss über Beitragserhöhungen liegt jedoch unverändert bei der Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist seit dem Jahr 2000 unverändert und eine Erhöhung ist nicht geplant.
- Schnelle Umsetzung von Änderungen durch den Vorstand ohne Mitgliederversammlung möglich, soweit sie der Umsetzung von Vorgaben des Finanzamts oder des Vereinsregisters dienen (so geschehen im Jahr 2000)

Satzung
des Fördervereins
des Städtischen Gymnasiums
Bad Segeberg e.V.
(Fassung des Änderungsbeschlusses vom 28. November 2023)

Präambel

Der nachfolgende Satzungstext wurde nicht in einer geschlechtsneutralen Fassung erstellt. Wegen der besseren Lesbarkeit ist auf die Darstellung der jeweiligen weiblichen bzw. diversen Form verzichtet worden. Eine geschlechtsspezifische Benachteiligung ist damit nicht verbunden.

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen: "Förderverein des Städtischen Gymnasiums Bad Segeberg".
(2) Er hat seinen Sitz in Bad Segeberg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen.
(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch eine ideelle, finanzielle und materielle Förderung der schulischen Belange am Städtischen Gymnasium Bad Segeberg. Dabei ist darauf zu achten, dass der Schulträger durch die Vereinsförderungsmaßnahmen aus seinen ihm der Schule gegenüber obliegenden Verpflichtungen weder direkt noch indirekt entlassen wird.
(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
(6) Beim Ausscheiden aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch auf einen Kapitalanteil aus einem eventuell vorhandenen Vereinsvermögen.

§ 3
Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
(2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Erklärung begründet. Der Vorstand kann aus wichtigem Grunde eine Mitgliedschaftserklärung zurückweisen.

§ 4
Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod einer natürlichen Person, bei einer juristischen Person durch Erlöschen, durch Austritt und ferner durch Ausschluss.
(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand; er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

(3) Die Mitgliedschaft wird automatisch beendet, ohne dass es eines Ausschlusses oder einer sonstigen Mitwirkung des Vereins bedarf, wenn ein Mitglied mit einem Jahresbeitrag oder einem Betrag, der dem Jahresbeitrag entspricht, mehr als 2 Monate in Verzug ist.
(4) Weiterhin kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins gröblich verstoßen hat. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu machen. Widerspricht das ausgeschlossene Mitglied dem Ausschließungsbeschluss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses, hat der Vorstand die Angelegenheit der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.

§ 5
Beiträge

(1) Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben, über deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Sie kann hierzu auch eine Beitragsordnung erlassen.
(2) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich bis zum 31. März eines jeden Jahres zu zahlen. Das Mitglied ist zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

§ 6
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a) der Vorstand und
b) die Mitgliederversammlung.

§ 7
Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Personen, nämlich dem 1. und dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.
(2) Mitglieder des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre; der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtszeit aus, so kann der Vorstand sich um höchstens ein Mitglied für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds selbst ergänzen.
(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten. Der Vorstand kann rechtsgeschäftliche Verpflichtung für den Verein jedoch nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Er hat dies gegenüber Dritten in jedem Vertretungsfall zum Ausdruck zu bringen.

§ 8
Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung,
- Erstellung der Jahresberichte,

- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

(2) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

§ 9
Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege.
(2) Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden in Textform oder (fern–) mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.
(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit und ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
(4) Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung auch schriftlich, telefonisch oder durch elektronische Medien, in einer Videokonferenz oder in einer Hybrid-Sitzung gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.
(5) Der Vorstand kann über Ausgaben beschließen, soweit durch Ausführung des Beschlusses das Bankvermögen des Vereins nicht unter 500,00 € absinkt.
(6) Soweit das Vereinsregister oder die zuständige Finanzbehörde Änderungen dieser Satzung verlangen bzw. zur Anerkennung oder dem Erhalt der Gemeinnützigkeit empfehlen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen der Satzung ohne Einschaltung der Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 10
Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal eines Jahres. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 10 Mitgliedern unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
(2) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer Hybrid-Versammlung durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer Hybrid-Versammlung durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
(3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird bei der Versammlung bestimmt. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der teilnehmenden Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse samt Art der Abstimmung und Abstimmungsergebnis enthalten.
(4) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
   - Beschlussfassung über Änderung der Satzung,
   - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
   - Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
   - Beschlussfassung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages und gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
   - Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands
   - Entlastung des Vorstandes
   - Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Kassenprüfer.

§ 11
Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung durch das aktuell genutzte Bekanntmachungsmedium des Städtischen Gymnasiums Bad Segeberg oder der Internetseite des Fördervereins des Städtischen Gymnasiums Bad Segeberg e.V. unter

Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Einstellung der Einladung folgenden Tag.

(2) Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht der Antrag später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

§ 12
Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch der 2. Vorsitzende verhindert, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem anderen Vereinsmitglied oder einem Wahlausschuss übertragen werden.

(3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, wobei grundsätzlich offen durch Handhebung abgestimmt werden soll.

(4) Soweit in gegenwärtiger Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen ist jedoch grundsätzlich erforderlich für:
- Die Änderung der Satzung,
- die Auflösung des Vereins,
- die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung.

Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn der entsprechende Antrag in der mit der Einladung beigefügten Tagesordnung enthalten ist.

(5) Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Der Versammlungsleiter kann dabei bestimmen, dass über mehrere zu wählende Ämter in einem Wahlgang abgestimmt wird. Die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 13
Kassenführung

(1) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils zwei Jahre zwei Personen, die nicht Vorstandsmitglieder sind, für die Kassenprüfung. Die Kassenprüfer prüfen die vom Kassenwart erstellte Jahresrechnung, wobei eine Überprüfung mindestens einmal für jedes abgelaufene Kalenderjahr erfolgen soll. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

(3) Ist die Kassen- und Rechnungsführung für richtig befunden worden, so muss die Mitgliederversammlung dem Vorstand Entlastung für das betreffende Geschäftsjahr erteilen.

§ 14
Bekanntmachungen des Vereins

Soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, kann die Kommunikation mit seinen Mitgliedern nach Belieben des Vorstands durch elektronische Kommunikationsmittel (insbesondere auch E-Mail, die elektronische Bekanntmachungstafel des Städtischen Gymnasiums Bad Segeberg, die Internetseite des Fördervereins des Städtischen Gymnasiums Bad Segeberg e.V.) erfolgen.

§ 15
Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Bildung und Erziehung zu verwenden hat.
(3) Liquidatoren sind der 1. und 2. Vorsitzende als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzungsneufassung ersetzt die bisherige Vereinssatzung vom 21. März 2000 und tritt mit ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Bad Segeberg, den 28.11.2023

Beitragsordnung des Fördervereins des Städtischen Gymnasiums Bad Segeberg

I. **Grundlage**
Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist § 5 der Vereinssatzung.

II. **Regelung**
Der Mindestbeitrag für alle Mitglieder beträgt 12€ pro Jahr.

Die Beitragsordnung wurde durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 28. November 2023 in Bad Segeberg verabschiedet. Sie tritt zusammen mit der Neufassung der Vereinssatzung vom 28. November 2023 in Kraft.